

bundeling[®]



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Definitionen	03
Artikel 2 Identität der Bundeling Deutschland GmbH	03
Artikel 3 Beschreibung der Lizenz	03-04
Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen	04
Artikel 5 Das Angebot	05
Artikel 6 Der Vertrag	05-06
Artikel 7 Auflösung und Kündigungsfristen	06
Artikel 8 Haftung	06-07
Artikel 9 Höhere Gewalt	08
Artikel 10 Garantie und Verpflichtungen	08-09
Artikel 11 Vergütungen/Preise	09-10
Artikel 12 Zahlung und Rechnungsstellung	10
Artikel 13 Rügen	11
Artikel 14 Abtretung	11
Artikel 15 Geistiges Eigentum	11-12
Artikel 16 Verwaltung und Wartung der Anwendung	12-13

Inhaltsverzeichnis

Artikel 17 Geheimhaltung	13
Artikel 18 Vertragsstrafe	13
Artikel 19 Exklusivität	14
Artikel 20 Anwendbares Recht	14
Artikel 21 Fortgeltung	14
Artikel 22 Änderung oder Ergänzung	14
KAPITEL II - BEDINGUNGEN DER DATENVERARBEITUNG	15
Artikel 23 Verarbeitung personenbezogener Daten	15
Artikel 24 Ausführungsverarbeitung	16
Artikel 25 Sicherheit	16
Artikel 26 Meldepflicht	17
Artikel 27 Rechte der betroffenen Personen	17
Artikel 28 Einschaltung eines Unterauftragsverarbeiters durch den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung des Vertrags	18
Artikel 29 Überprüfung	18-19

Artikel 1 – Definitionen

In diesen allgemeinen Lizenzbedingungen haben die folgenden Wörter die jeweils dahinter aufgeführte Bedeutung:

1. Bundeling Deutschland GmbH: die Lizenzgeberin im Sinne der Definition in Artikel 2 dieser allgemeinen Lizenzbedingungen;
2. Lizenznehmer: die (öffentlich-rechtliche) juristische Person, mit der Bundeling einen Vertrag geschlossen hat;
3. Nutzer: Personen/weisungsgebundene Dritte, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind und denen der Lizenznehmer die Nutzung der Anwendung ermöglicht;
4. Vertrag: jeder Vertrag zwischen Bundeling und dem Lizenznehmer über die Einräumung eines nicht exklusiven und nicht übertragbaren Rechts zur Nutzung der Anwendung durch Bundeling an den Lizenznehmer;
5. Partei(en): der Lizenznehmer und Bundeling zusammen oder jeweils als einzelne Vertragspartei;
6. Schriftlich: eine Benachrichtigung ausschließlich per E-Mail;
7. Dritte(r): andere natürliche oder juristische Personen, die nicht an diesem Vertrag beteiligt sind;
8. Anwendung: die durch Bundeling lizenzierte Softwareanwendung.

Artikel 2 – Identität der Bundeling Deutschland GmbH.

Name des Unternehmens:	Bundeling Deutschland GmbH
Straßenname und Hausnummer:	Alt-Heerdt 104
Postleitzahl und Ort:	40549 Düsseldorf
Handelskammer-Nummer:	19274

Artikel 3 – Beschreibung der Lizenz

1. Der Lizenznehmer erwirbt das nicht exklusive und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Anwendung, das ihm und seinen Nutzern den Zugriff auf die Anwendung ermöglicht.
2. Nach Abschluss des Vertrags stellt Bundeling dem Lizenznehmer die Anwendung zur Verfügung, indem Bundeling ihm einen elektronischen Zugang zur Anwendung verschafft.

3. Die Vergütung, die der Lizenznehmer an Bundeling zahlt, bezieht sich ausdrücklich auf die Nutzung der Anwendung und nicht auf die Übertragung irgendeines Rechts. Der Lizenznehmer wird unter keinen Umständen rechtlicher Eigentümer der Anwendung.
4. Diese Lizenzbedingungen gelten sowohl für den Lizenznehmer als auch für seine Nutzer.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Lizenzbedingungen finden Anwendung auf jedes Angebot und alle (Rechts-) Geschäfte von Bundeling sowie auf jeden zwischen Bundeling und dem Lizenznehmer geschlossenen Vertrag.
2. Wird der Vertrag auf elektronischem Weg geschlossen, kann dem Lizenznehmer der Wortlaut dieser allgemeinen Lizenzbedingungen abweichend von der Regelung im vorstehenden Absatz und vor Abschluss des Vertrags auf elektronischem Weg in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die gewährleistet, dass der Lizenznehmer diesen auf einfache Weise auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann. Sollte dies nach vertretbarer Betrachtung nicht möglich sein, wird vor Abschluss des Vertrags mitgeteilt, wo die Lizenzbedingungen auf elektronischem Weg abgerufen werden können und dass diese dem Lizenznehmer auf Verlangen auf elektronischem Weg oder auf andere Weise kostenlos zugeschickt werden.
3. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ist die Anwendbarkeit anderer (allgemeiner Geschäfts-)Bedingungen ausgeschlossen.
4. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Lizenzbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
5. Auch wenn Bundeling nicht in jedem Fall die strikte Einhaltung dieser Lizenzbedingungen verlangen sollte, bedeutet dies nicht, dass die betreffenden Bestimmungen keine Anwendung fänden oder dass Bundeling in irgendeinem Maße das Recht verlöre, in anderen Fällen sehr wohl die strikte Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verlangen.
6. Sollte aus Gründen der Angemessenheit und Billigkeit oder eines unverhältnismäßig belastenden Charakters irgendeine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen nicht durchsetzbar sein, wird die betreffende Bestimmung in eine Bestimmung umgedeutet, die zum einen durchsetzbar ist und zum anderen in Bezug auf Inhalt und Zweck so weit wie möglich der ursprünglichen entspricht.
7. Eine Verletzung des Vertrags durch den Nutzer führt automatisch zu einer Verletzung durch den Lizenznehmer. Schließlich ist der Lizenznehmer nicht nur für sich selbst, sondern auch für jedes Handeln und/oder Unterlassen seiner Nutzer uneingeschränkt verantwortlich und/oder haftbar. Auch in den Fällen, in denen der Nutzer gegen eine Bestimmung aus diesen Lizenzbedingungen und/oder dem Vertrag verstößt, werden beispielsweise die in diesen Lizenzbedingungen und/oder dem Vertrag geregelten Vertragsstrafen fällig, die der Lizenznehmer dann zu zahlen hat.

Artikel 5 – Das Angebot

1. Wenn ein Angebot eine begrenzte Gültigkeitsdauer hat oder an Bedingungen geknüpft ist, wird dies ausdrücklich im Angebot angegeben. Das Angebot hat grundsätzlich eine Bindefrist von 3 (drei) Monaten, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Das Angebot enthält eine vollständige und genaue Beschreibung der angebotenen Anwendung. Die Beschreibung ist ausreichend detailliert, um dem Lizenznehmer eine angemessene Beurteilung des Angebots zu ermöglichen. Bundeling ist an offensichtliche Irrtümer oder offensichtliche Fehler etwa in Bezug auf die genannten Beträge nicht gebunden.

Artikel 6 – Der Vertrag

1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Lizenznehmer das Angebot angenommen hat und die darin angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
2. Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Lizenzbedingungen oder eines Vertrags als nichtig erweisen oder erfolgreich angefochten werden, lässt dieser Umstand die Gültigkeit der Lizenzbedingungen und/oder des Vertrags in ihrer/seiner Gesamtheit unberührt. Die Parteien werden dann neue Bestimmungen vereinbaren, die an die Stelle der nichtigen oder erfolgreich angefochtenen Bestimmungen treten und in Bezug auf Zweck und Bedeutung so weit wie möglich der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.
3. Bundeling behält sich das Recht vor, einen geschlossenen Vertrag nicht zu erfüllen, beispielsweise dann, wenn Bundeling Grund zu der Annahme oder Hinweise darauf hat, dass der Lizenznehmer seine (finanziellen) Verpflichtungen nicht erfüllen wird (können). Wenn Bundeling die Erfüllung verweigern möchte, setzt sie den Lizenznehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Abschluss des Vertrags schriftlich davon in Kenntnis.
4. Bundeling behält sich das Recht vor, Lizenznehmern und ihren Nutzern den Zugang zur Anwendung zu verweigern, wenn sie die Anwendung oder die ihnen eingeräumten Zugangsrechte in irgendeiner Form missbrauchen.
5. Der Lizenznehmer ist nicht zur Aussetzung oder Aufrechnung berechtigt.
6. Diese Lizenzbedingungen finden auch Anwendung auf künftige und/oder ergänzende Verträge. Darunter kann auch eine Erweiterung eines Bestandsvertrags fallen, beispielsweise durch Hinzufügen zusätzlicher Funktionen zur Anwendung. Auch dieser „neue“ Teil unterliegt in seiner Gesamtheit den vorliegenden Lizenzbedingungen.

7. Vereinbarte Liefer-/Bereitstellungsfristen stellen stets lediglich Richtangaben dar. Die Liefer-/Bereitstellungsfristen stellen keine Ausschlussfristen dar. Die Überschreitung einer Frist löst keinen Anspruch des Lizenznehmers auf Schadenersatz aus.

Artikel 7 – Auflösung und Kündigungsfristen

1. Wenn der Lizenznehmer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, für insolvent erklärt wird, einen (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt, die Liquidation seines Unternehmens einleitet oder wenn sein Vermögen vollständig oder teilweise gepfändet wird oder der Lizenznehmer die Anwendung missbraucht, ist Bundeling berechtigt, nach ihrer Wahl die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung im Wege einer schriftlichen Erklärung vollständig oder teilweise zu beenden und/oder aufzulösen; davon unberührt bleiben jegliche ihr zustehenden Ansprüche auf Erstattung von Kosten und Schäden sowie auf Zahlung von Zinsen.
2. Wenn der Vertrag aufgrund höherer Gewalt beendet wird, hat Bundeling Anspruch auf Bezahlung der zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags bereits getätigten Investitionen.
3. Der Vertrag wird befristet für den im Angebot angegebenen Zeitraum geschlossen. Der befristete Vertrag kann nicht vorzeitig gekündigt werden.
4. Wenn der befristete Vertrag endet, wird der Vertrag stillschweigend unbefristet mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten verlängert.

Artikel 8 – Haftung

1. Bundeling haftet weder für unmittelbare noch mittelbare Schäden. Die Haftung von Bundeling für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bundeling beruhen, ist nicht ausgeschlossen.
2. Wenn Bundeling in einem konkreten Fall ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels dennoch haftbar gemacht werden kann, gilt dies nur für unmittelbare Schäden und ist die Gesamthaftung von Bundeling in diesen Fällen auf den Ersatz von Schäden bis maximal zur Höhe der für diesen Vertrag vereinbarten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) beschränkt.
3. Die Höhe der Schadenersatzleistung übersteigt in keinem Fall den Betrag, den die Haftpflichtversicherung von Bundeling auszahlt.

4. Unter unmittelbaren Schäden werden ausschließlich verstanden:
- a. die angemessenen Kosten, die der Lizenznehmer aufwenden müsste, um zu erreichen, dass die Leistung von Bundeling dem Vertrag entspricht; dieser Schadenersatz statt der Leistung unterbleibt jedoch, wenn der Vertrag durch den Lizenznehmer oder auf dessen Wunsch aufgelöst wird;
 - b. die angemessenen Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens aufgewendet wurden, soweit sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieser allgemeinen Lizenzbedingungen bezieht;
 - c. die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden aufgewendet wurden, soweit der Lizenznehmer nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung von Schäden im Sinne dieser Lizenzbedingungen geführt haben.
5. Der Lizenznehmer hält Bundeling schadlos in Bezug auf etwaige Ansprüche Dritter, denen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags ein Schaden entsteht.
6. Der Lizenznehmer versteht und akzeptiert, dass alle Parteien im Zusammenhang mit der Anwendung unabhängig sind und Bundeling daher keine Verantwortung für die Kommunikation auf oder von der Plattform trägt.

Allgemeine Haftungsbestimmungen:

7. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von über sechs Monaten, wird die für diesen Vertrag ausbedungene Vergütung auf die Summe der Vergütungen (ohne Umsatzsteuer) für die vergangenen sechs Monate vor dem schadenverursachenden Ereignis festgesetzt.
8. Die Entstehung jedes beliebigen Schadenersatzanspruchs setzt voraus, dass der Lizenznehmer Bundeling schnellstmöglich nach der Entstehung des Schadens schriftlich vom Schaden in Kenntnis setzt. Jeder Schadenersatzanspruch gegen Bundeling verjährt durch den bloßen Ablauf von 12 (zwölf) Monaten nach Entstehung des Anspruchs.
9. Bundeling haftet nicht für Schäden, die durch Erfüllungsgehilfen im Sinne von Art. 6:76 Burgerlijk Wetboek verursacht werden.
10. Bundeling haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, dass Bundeling sich auf vom Lizenznehmer bereitgestellte unrichtige und/oder unvollständige Informationen verlassen hat oder dass der Lizenznehmer diese Informationen zu spät bereitgestellt hat.

Artikel 9 – Höhere Gewalt

1. Ergänzend zu Artikel 6:75 Burgerlijk Wetboek gilt Folgendes: Wenn Bundeling eine ihr gegenüber dem Lizenznehmer obliegende Verpflichtung infolge eines Umstandes verletzt, auf den sie keinen Einfluss hat und der sie vollständig oder teilweise an der Erfüllung der ihr gegenüber dem Lizenznehmer obliegenden Verpflichtungen hindert oder der dazu führt, dass ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach vertretbarer Betrachtung nicht zumutbar ist, kann ihr die Pflichtverletzung nicht zugerechnet werden. Zu diesen Umständen gehören auch Ausfälle von Zulieferern, wie etwa des externen Hosting-Anbieters oder anderer Dritter, Strom- oder Internetausfälle, Computerviren, größere Kabelbrüche, Hacks, sonstige Cyberangriffe, insbesondere Trojaner und Hardwareausfälle, Brand(gefahr), (drohende) Kriegsgefahr, Pandemien, Epidemien, Quarantäne, Krankenstand, Arbeitsunfähigkeit, Streiks und staatliche Maßnahmen.
2. Tritt eine Situation im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ein, aufgrund derer Bundeling nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer zu erfüllen, werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, bis Bundeling in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Situation der höheren Gewalt 30 (dreißig) Kalendertage andauert hat, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich vollständig oder teilweise aufzulösen. Bei Auflösung des Vertrags hat Bundeling Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten und getätigten Investitionen. Bundeling ist in diesem Fall nicht schadenersatzpflichtig, auch dann nicht, wenn ihr aus der höheren Gewalt irgendein Vorteil erwächst.

Artikel 10 – Garantie und Verpflichtungen

1. Bundeling garantiert, dass sie zum Abschluss dieses Vertrags befugt ist.
2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, wenn sie Verstöße gegen die Anwendung feststellen oder wenn ein Dritter Rechte an der Anwendung geltend macht oder erklärt, dass die Anwendung seine Rechte verletzt.
3. Bundeling ist nicht in der Lage, die Eingaben des Lizenznehmers und/oder Nutzers in der Anwendung direkt zu überprüfen, und haftet daher ausdrücklich nicht für unvollständige oder falsche Daten, die der Lizenznehmer durch (fehlerhafte) Eingaben erhält.
4. Der Lizenznehmer und/oder Nutzer ist selbst verpflichtet, für eine gute und stabile Internetverbindung und -umgebung zur Nutzung der Anwendung zu sorgen. Anderenfalls gehen die daraus resultierenden Folgen zu Lasten des Lizenznehmers und/oder Nutzers.
5. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, seine Rechte oder Pflichten aus diesem Lizenzvertrag an Dritte abzutreten.

6. Der Lizenznehmer und/oder Nutzer ist für die Bereitstellung erforderlicher Informationen, Daten und dergleichen verantwortlich. Die verspätete Bereitstellung geht zu Lasten des Lizenznehmers. Bundeling ist jederzeit berechtigt, die Beträge, die der Lizenznehmer Bundeling schuldet, ab dem Datum des Abschlusses des Vertrags fällig zu stellen.
7. Ebenso wenig ist es dem Lizenznehmer und/oder Nutzer gestattet, in der Anwendung Hinweise auf die Urheberschaft oder den vertraulichen Charakter der Anwendung oder sonstige Verweisungen auf Bundeling zu ändern oder zu entfernen.
8. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, darf der Lizenznehmer die Anwendung ausschließlich innerhalb und zu Gunsten seines eigenen Unternehmens oder seiner eigenen Organisation nutzen.
9. Bundeling wird sich bemühen, den Vertrag und die durch Bundeling lizenzierte Anwendung nach bestem Wissen und Gewissen bereitzustellen. Die Bereitstellung der Anwendung erfolgt somit auf der Grundlage einer Verpflichtung, sich zu bemühen, außer wenn und soweit sich Bundeling ausdrücklich und schriftlich zur Lieferung eines Ergebnisses verpflichtet hat und dieses Ergebnis zwischen den Parteien hinreichend bestimmt beschrieben wurde.
10. Bundeling wird sich bemühen, die Verfügbarkeit der Anwendung so hoch wie möglich zu halten. Bundeling wird daher in den Verträgen, die sie mit den von Bundeling in die tatsächliche Bereitstellung der Verfügbarkeit der Anwendung eingebundenen Dritten (einschließlich des Hosting-Providers) schließt, Regelungen zur Verfügbarkeit der Dienste dieser Dritten treffen.

Artikel 11 – Vergütungen/Preise

1. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Beträge in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer und anderer staatlicher Steuern und Abgaben.
2. Bundeling behält sich das Recht vor, jährlich einen Inflationsausgleich nach Maßgabe des CPI (Verbraucherpreisindex) vorzunehmen.
3. Die vereinbarten Beträge beruhen auf den Kostenfaktoren, die zum Zeitpunkt des Angebots bekannt waren. Bundeling behält sich das Recht vor, Änderungen bei kostenbestimmenden Faktoren, die drei Monate nach Abschluss des Vertrags eintreten und auf die Bundeling nach vertretbarer Betrachtung keinen Einfluss hat, wie etwa Erhöhung der Verbrauchssteuer, Sozialabgaben, Versicherungsbeiträge oder Umsatzsteuer, bis maximal 20 % des ursprünglichen Betrags an den Lizenznehmer weiterzugeben.
4. Bundeling ist außerdem berechtigt, die im Angebot genannten Beträge über das im vorstehenden Absatz genannte Maximum von 20 % hinaus zu erhöhen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer mit Inkrafttreten der Preisänderung ein Recht zur fristlosen Auflösung. Bundeling wird den Lizenznehmer stets 1 (einen) Monat vor Inkrafttreten der Preisänderung über eine solche Preisänderung informieren.

5. Im Falle einer zusammengesetzten Preisangabe ist Bundeling nicht verpflichtet, einen Teil des Vertrags zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Betrags auszuführen.
6. Gewährte Rabatte und angebotene Preise gelten nicht automatisch auch für künftige Verträge.

Artikel 12 – Zahlung und Rechnungsstellung

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die durch Bundeling an den Lizenznehmer versandte Rechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen zu bezahlen.
2. Eine geänderte Nachfrage des Lizenznehmers und/oder eine unvollständige Offenlegung von Daten und Umständen, die für die Erfüllung dieses Vertrags relevant sind, können zu einer Änderung der angegebenen Dauer oder der vereinbarten Gesamtkosten dieses Vertrags führen.
3. Neben der Zahlung für die Lizenz(en) entrichtet der Lizenznehmer auch eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine Gebühr für die Implementierung der Anwendung. Die Art und Weise, wie diese Beträge zustande gekommen sind, wird im Angebot erläutert, das dem Vertrag beigefügt ist.
4. Bundeling wird den Lizenznehmer stets auf den Ablauf einer Zahlungsfrist hinweisen, woraufhin dem Lizenznehmer eine Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen eingeräumt wird, um seine Zahlungsverpflichtungen noch ohne Entstehung von Kosten zu erfüllen. Diese Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen ist eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass, sollte der Lizenznehmer den vereinbarten Betrag nicht spätestens am letzten Tag vor Ablauf der Zahlungsfrist bezahlt haben, der Lizenznehmer von Rechts wegen in Verzug ist, ohne dass Bundeling eine zweite Erinnerung und/oder Mahnung an den Lizenznehmer schicken muss.
5. Zahlt der Lizenznehmer auch nach Ablauf dieser Frist von vierzehn Tagen nicht, schuldet er Bundeling auch die (etwaigen) außergerichtlichen Inkassokosten und gegebenenfalls Schadensersatz.
6. Bundeling behält sich das Recht vor, den Lizenznehmer und damit die Nutzer von der Anwendung auszuschließen, wenn der Lizenznehmer in Verzug ist.

Artikel 13 – Rügen

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die von Bundeling im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellte Anwendung so bald wie möglich nach der Bereitstellung auf etwaige Mängel zu untersuchen. Wenn der Lizenznehmer innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Bereitstellung oder Ingebrauchnahme der Anwendung keinen Mangel gegenüber Bundeling gerügt hat, wird davon ausgegangen, dass die Anwendung den vorliegenden Lizenzbedingungen entspricht und vertragsgemäß funktioniert.
2. Der Lizenznehmer muss nachweisen, dass sich die Rüge auf den Vertrag (oder einen Teil davon) bezieht.
3. Rügen von Nutzern sind immer schriftlich über den Lizenznehmer per E-Mail an support@bundeling.com an Bundeling zu übermitteln. Außerdem muss Bundeling hinreichend Gelegenheit erhalten, inhaltlich auf die Rüge zu reagieren.
4. Rügen bewirken keinen Aufschub der Zahlungsverpflichtung des Lizenznehmers, sofern dieser in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Artikel 14 – Abtretung

1. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers aufgrund dieses Vertrags können ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bundeling nicht abgetreten werden. Diese Bestimmung ist eine Klausel mit dinglicher Wirkung im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 Burgerlijk Wetboek.

Artikel 15 – Geistiges Eigentum

1. Dem Lizenznehmer und den Nutzern stehen an Entwürfen, Zeichnungen, Schriftstücken, Datenträgern, Angeboten, Bildern, Skizzen, Modellen usw., die sich auf die Anwendung beziehen, keinerlei Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich Urheberrechten, Patentrechten, Markenrechten, Rechten an Zeichnungen und Modellen usw.) zu.
2. Der Lizenznehmer erwirbt ausschließlich die nicht exklusiven und nicht übertragbaren Nutzungsrechte, die auf Grundlage dieser allgemeinen Lizenzbedingungen und nach geltendem Recht ausdrücklich gewährt werden. Jedes andere oder weitergehende Recht des Lizenznehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bundling ist es dem Lizenznehmer und den Nutzern nicht gestattet, die in Absatz 1 genannten Rechte des geistigen Eigentums zu kopieren (kopieren zu lassen), Dritten (außer den zulässigen Nutzern) zu zeigen und/oder zur Verfügung zu stellen oder sie in anderer Weise zu nutzen oder zu verändern.

4. Darüber hinaus ist es dem Lizenznehmer und den Nutzern ausdrücklich verboten, das vom Lizenznehmer durch die Nutzung der Anwendung erworbene Wissen und Know-how zu nutzen, um eine ähnliche Anwendung zu entwickeln, die der von Bundeling an den Lizenznehmer lizenzierten Anwendung entspricht.
5. Ebenso wenig ist es dem Lizenznehmer und/oder Nutzer gestattet, in der Anwendung Hinweise auf die Urheberschaft oder den vertraulichen Charakter der Anwendung oder sonstige Verweisungen auf Bundeling zu ändern oder zu entfernen.
6. Wenn nicht anders vereinbart, sind der Lizenznehmer und/oder seine Nutzer nicht befugt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.
7. Der Lizenznehmer hält Bundeling schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums.
8. Bundeling ist berechtigt, den Handelsnamen und das Logo/die Bildmarke des Lizenznehmers als Referenz in kommerziellen Äußerungen zu verwenden, sofern der Lizenznehmer nicht widerspricht. Mit Abschluss des Vertrags stimmt der Lizenznehmer außerdem der Veröffentlichung seines Logos/seiner Bildmarke und/oder seines Handelsnamens im Google Playstore und/oder App Store zu.

Artikel 16 – Verwaltung und Wartung der Anwendung

1. Bundeling ist jederzeit einseitig berechtigt, Änderungen an den (nicht-)technischen Einrichtungen und/oder Funktionalitäten der Anwendung vorzunehmen.
2. Der Lizenznehmer und die Nutzer handeln und verhalten sich in einer Weise, die von einem verantwortungsbewussten und achtsamen Nutzer der Anwendung erwartet werden darf.
3. Der Lizenznehmer ist stets für jede - auch unberechtigte - Ausübung der ihm eingeräumten Rechte zur Nutzung der Anwendung und jede Nutzung des ihm eingeräumten Zugriffs auf die Anwendung verantwortlich. Der Lizenznehmer wird geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine unerlaubte Nutzung zu verhindern. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Nutzungs- und/oder Zugriffsrechte mit anderen Dritten als seinen Nutzern zu teilen. In diesem Zusammenhang ist der Lizenznehmer jedoch verantwortlich und/oder haftbar für Verstöße gegen diese Bestimmung durch seine Nutzer. In diesen Fällen kann sich Bundeling an den Lizenznehmer wenden, um den Schaden und/oder die Forderung, der/die aus dem Verstoß resultiert, geltend zu machen.
4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, jederzeit die von Bundeling im Zusammenhang mit der Nutzung der Anwendung erteilten Hinweise und Anweisungen zu befolgen.
5. Bundeling wird fortlaufend Updates für die Anwendung bereitstellen.

6. Wenn der Lizenznehmer das von Bundeling für die Anwendung vorgeschlagene Update nicht durchführen möchte, ist Bundeling berechtigt, nicht aber verpflichtet, diesen Vertrag aufzulösen. Wenn der Lizenznehmer das Update nicht durchführen möchte, kann Bundeling nicht garantieren, dass die Anwendung ordnungsgemäß funktioniert. Die (möglichen) daraus resultierenden Folgen gehen daher zu Lasten des Lizenznehmers.

Artikel 17 – Geheimhaltung

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die Bundeling dem Lizenznehmer im Rahmen des geschlossenen Vertrags zur Verfügung stellt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter dem Lizenznehmer vernünftigerweise bekannt sein kann oder muss und/oder deren vertraulicher Charakter sich aus der Art der Informationen ergibt, vertraulich zu behandeln.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen von Bundeling streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, der Lizenznehmer ist aufgrund einer rechtlichen Vorschrift oder einer gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung dieser Informationen verpflichtet. Wenn eine solche Situation eintritt, wird der Lizenznehmer immer vorab Bundeling informieren.
3. Der Lizenznehmer darf die vertraulichen Informationen nur an Personen und/oder Mitarbeiter weitergeben, die die vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der Anwendung kennen müssen.
4. Die Vertraulichkeit bezieht sich ausdrücklich nicht auf öffentlich zugängliche Informationen, die auf der Website von Bundeling aufgeführt sind. Deshalb ist es dem Lizenznehmer nicht verboten, Dritte von der Existenz der Anwendung von Bundeling in Kenntnis zu setzen.

Artikel 18 – Vertragsstrafe

1. Wenn der Lizenznehmer gegen eine Bestimmung aus Artikel 15 oder 17 verstößt, kann er gegenüber Bundeling eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) pro Verstoß und pro Tag, an dem der Verstoß andauert, bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) verwirken. Bundeling behält sich das Recht vor, vom Lizenznehmer neben der sofort fälligen Vertragsstrafe vollumfänglich oder teilweise Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 19 – Exklusivität

1. Der Lizenznehmer gewährt Bundeling für die Dauer des Vertrags das Exklusivrecht zur Durchführung des Vertrags.

Artikel 20 – Anwendbares Recht

1. Auf zwischen Bundeling und dem Lizenznehmer geschlossene Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Streitigkeiten zwischen den Parteien werden so weit wie möglich außergerichtlich beigelegt. Alle Streitigkeiten zwischen dem Lizenznehmer und Bundeling werden ausschließlich beim zuständigen Gericht in dem Bezirk, in dem Bundeling ihren Sitz hat, anhängig gemacht.
3. Außer in niederländischer Sprache werden die Verträge unter Anwendung dieser allgemeinen Lizenzbedingungen auch in anderen Sprachen geschlossen. Die niederländische Sprache ist in Bezug auf diese allgemeinen Lizenzbedingungen und den Vertrag führend und hat daher bei Streitigkeiten in Bezug auf die Bedeutung und/oder den Inhalt dieser allgemeinen Lizenzbedingungen und/oder des Vertrags Vorrang vor den anderen Sprachen.

Artikel 21 – Fortgeltung

1. Die Bestimmungen aus diesen allgemeinen Lizenzbedingungen und dem Vertrag, die dazu bestimmt sind, über das Ende des Vertrags hinaus fortzugelten, bleiben auch nach dem Ende des Vertrags uneingeschränkt in Kraft.

Artikel 22 – Änderung oder Ergänzung

1. Bundeling ist berechtigt, diese Lizenzbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall wird Bundeling den Lizenznehmer rechtzeitig über die Änderungen oder Ergänzungen informieren.
2. Zwischen dieser Bekanntmachung und dem Inkrafttreten der geänderten oder ergänzten Bedingungen müssen mindestens 30 (dreißig) Tage liegen.

KAPITEL II – BEDINGUNGEN DER DATENVERARBEITUNG

Unter der Erwägung:

- Bundeling fungiert als Auftragsverarbeiter, der Lizenznehmer als Verantwortlicher.

Artikel 23 – Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Wenn Bundeling als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 4 Absatz 8 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fungiert, gelten Artikel 23 bis 28 dieser allgemeinen (Lizenz-)Bedingungen als Vereinbarungen, die gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu treffen sind.
2. Bundeling verarbeitet personenbezogene Daten - vorbehaltlich abweichender rechtlicher Verpflichtungen - zu Gunsten und nur im Auftrag des Lizenznehmers. Bundeling verarbeitet unter anderem die personenbezogenen Daten der Nutzer des Lizenznehmers, darin inbegriffen etwa: Name, Straße und Hausnummer, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Alter, Social-Media-Adressen, Stellenbezeichnung, Beruf und andere (Profil-)Daten, die von den Nutzern selbst eingegeben werden.
3. Bundeling verarbeitet personenbezogene Daten der Nutzer zur Erfüllung des mit dem Lizenznehmer geschlossenen Vertrags.
4. Solche Daten sind unter keinen Umständen das Eigentum von Bundeling. Die vom Lizenznehmer für den oben genannten Zweck zur Verfügung gestellten Daten bleiben Eigentum des Lizenznehmers.
5. Bundeling wird personenbezogene Daten nur für die Dauer des Vertrags verarbeiten, es sei denn, der Lizenznehmer hat ausdrücklich schriftlich einen abweichenden Auftrag erteilt. Personenbezogene Daten werden für 14 (vierzehn) Tage nach Beendigung des Vertrags in einer Sicherungskopie gespeichert.
6. Bundeling hat keine Kontrolle über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten und trifft keine selbstständigen Entscheidungen über die Verwendung personenbezogener Daten, die Weitergabe an Dritte und die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten.
7. Wenn nach Ansicht des Lizenznehmers bestimmte personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden dürfen oder müssen, wird Bundeling auf schriftliche Aufforderung des Lizenznehmers die betreffenden vom Lizenznehmer angegebenen personenbezogenen Daten unverzüglich vernichten und dem Lizenznehmer die erfolgte Vernichtung schriftlich bestätigen.

Artikel 24 – Ausführungsverarbeitung

1. Bundeling ist nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, die im Rahmen der angebotenen Dienste zu den in diesen allgemeinen (Lizenz-) Bedingungen aufgeführten Bedingungen verarbeitet werden. Bundeling ist ausdrücklich nicht verantwortlich für die sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Erhebung personenbezogener Daten durch den Lizenznehmer und/oder Dritte, es sei denn, diese Dritten wurden von Bundeling beauftragt.
2. Bundeling wird keine personenbezogenen Daten in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) verarbeiten, es sei denn, der Lizenznehmer hat vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt und die rechtlichen Anforderungen sind erfüllt. Die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR, die kein angemessenes Schutzniveau bieten, ist verboten. Bundeling wird den Lizenznehmer unverzüglich schriftlich über jede geplante dauerhafte oder vorübergehende Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des EWR informieren und die Übermittlung(en) nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenznehmers durchführen.
3. Bundeling wird die personenbezogenen Daten des Lizenznehmers getrennt von den personenbezogenen Daten speichern, die Bundeling für sich selbst oder im Namen Dritter verarbeitet.
4. Bundeling verarbeitet personenbezogene Daten auf ordnungsgemäße und sorgfältige Weise sowie im Einklang mit den Verpflichtungen, die Bundeling aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der Europäischen Verordnungen und der DSGVO erwachsen.

Artikel 25 – Sicherheit

1. Bundeling trifft alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO, um personenbezogene Daten vor Verlust und jeder Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten und des Stands der Technik auf die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten abgestimmt.
2. Bundeling unternimmt alle Anstrengungen, um Sicherheitsverletzungen in Bezug auf personenbezogene Daten so weit wie möglich zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen.

Artikel 26 – Meldepflicht

1. Über eine Sicherheitslücke und/oder Datenpanne im Sinne des Wet meldplicht datalekken [niederländisches Gesetz über die Meldepflicht von Datenpannen] wird Bundeling den Lizenznehmer so schnell wie möglich angemessen informieren.
2. In jedem Fall umfasst die Meldepflicht die Meldung der Tatsache, dass es zu einer Panne oder einem Zwischenfall gekommen ist, sowie die (vermeintliche) Ursache der Panne oder des Zwischenfalls, die bisher bekannten und/oder zu erwartenden Folgen und die (vorgeschlagene) Lösung.
3. Der Lizenznehmer informiert die betroffenen Personen und andere Dritte einschließlich der zuständigen Datenschutzbehörde über eine Datenpanne oder andere Zwischenfälle, wenn er dies für erforderlich hält.
4. Bundeling ist nicht berechtigt, Informationen über eine Datenpanne oder andere Zwischenfälle direkt an betroffene Personen oder andere Dritte weiterzugeben, es sei denn, Bundeling ist rechtlich dazu verpflichtet oder hat die Zustimmung des Lizenznehmers eingeholt.

Artikel 27 – Rechte der betroffenen Personen

1. Bundeling arbeitet mit dem Lizenznehmer zusammen, um nach schriftlicher Zustimmung und im Auftrag des Lizenznehmers:
 - a. den betroffenen Personen Auskünfte zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verschaffen;
 - b. personenbezogene Daten von betroffenen Personen zu löschen oder zu berichtigen;
 - c. nachzuweisen, dass personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt wurden, falls sie unrichtig sind (oder Zweifel an der Richtigkeit der personenbezogenen Daten geäußert werden).
2. Bundeling kooperiert so weit wie möglich mit dem Lizenznehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der DSGVO und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen liegt vollständig und ausschließlich beim Lizenznehmer. Die mit dieser Kooperation beziehungsweise Zusammenarbeit verbundenen Kosten sind in den vereinbarten Preisen und Vergütungen von Bundeling nicht enthalten und in voller Höhe vom Lizenznehmer zu tragen.

Artikel 28 – Einschaltung eines Unterauftragsverarbeiters durch den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung des Vertrags

1. Durch den Abschluss des Vertrags mit Bundeling erteilt der Lizenznehmer die allgemeine Zustimmung, dass Bundeling in die Erfüllung des Vertrags einen Dritten einbinden darf, der auf Anweisung von Bundeling personenbezogene Daten verarbeitet und daher als Unterauftragsverarbeiter anzusehen ist.
2. Bundeling stellt dem Lizenznehmer als Anlage eine Liste mit den betreffenden Unterauftragsverarbeitern zur Verfügung. Wird in Bezug auf den (die) Unterauftragsverarbeiter eine Änderung vorgenommen oder wird ein weiterer Unterauftragsverarbeiter in die Liste aufgenommen, hat der Lizenznehmer das Recht zu widersprechen. Der Lizenznehmer muss einer solchen Änderung oder Aufnahme innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Wenn innerhalb von 2 (zwei) Wochen kein Widerspruch eingegangen ist, wird davon ausgegangen, dass der Lizenznehmer mit der Änderung und/oder Aufnahme einverstanden ist.
3. Bundeling schließt mit seinem Unterauftragsverarbeiter einen Vertrag ab, in dem der Unterauftragsverarbeiter an mindestens die gleichen Verpflichtungen gebunden ist, die Bundeling gemäß diesen Lizenzbedingungen gegenüber dem Lizenznehmer hat. Besondere personenbezogene Daten werden nicht an Unterauftragsverarbeiter weitergegeben.
4. Bundeling ist in jeder Hinsicht verantwortlich und haftbar für das Handeln und Unterlassen von Dritten, die Bundeling in die Erfüllung dieses Vertrags einbindet, und entschädigt den Auftragsverarbeiter für alle von diesen Dritten verursachten Schäden und Kosten.

Artikel 29 – Überprüfung

1. Bundeling gestattet dem Lizenznehmer, die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen durch Bundeling einmal jährlich zu überprüfen oder auf Wunsch des Lizenznehmers die Verarbeitungsinfrastruktur von Bundeling durch eine benannte Prüfstelle überprüfen zu lassen.
2. Der Lizenznehmer trägt alle Kosten, Vergütungen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung, einschließlich angemessener interner Kosten, die Bundeling entstanden sind.
3. Der Lizenznehmer wird Bundeling eine Kopie des Prüfberichts zur Verfügung stellen.

4. Sollten sich aus dem Bericht Empfehlungen für Bundeling ergeben, wird Bundeling diese Empfehlungen umsetzen, soweit dies für Bundeling zumutbar ist. Wenn diese Empfehlungen durch neue Erkenntnisse oder eine Änderung der Rechtslage bedingt sind, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftragsverarbeiters.